

**Minden, 26.02.21**

## **Lieferkettengesetz – Bewertung Attac Minden**

Der mangelhafte Brandschutz in einer KIK- Zulieferfabrik in Pakistan führt zum Tod von 258 Menschen. Durch den Dambruch bei einer brasilianischen Eisenerzmine sterben 272 Menschen – obwohl der TÜV Süd Brasilien kurz zuvor die Sicherheit des Damms zertifiziert hat. Vor einer Platin-Mine in Südafrika werden 34 streikende Arbeiter erschossen, und BASF macht mit dem Betreiber der Mine weiterhin gute Geschäfte. Die Liste der Verstöße gegen Menschenrechte und Umwelt ließe sich fortsetzen. Überall auf der Welt leiden Mensch und Natur unter den gewissenlosen Geschäften auch deutscher Unternehmen, ohne dass die Verantwortlichen für ihre Verstöße haften. Während der Pandemie wurden insbesondere im Textilsektor noch weitere Kosten auf die Schwächsten abgewälzt.

Der UNO-Menschenrates hat bereits 2011 folgende Leitlinien verabschiedet: die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte auch gegenüber von Unternehmen zu schützen, die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren sowie das Recht auf Wiedergutmachung, falls Menschenrechte durch wirtschaftliche Akteure verletzt wurden. Die Nationalstaaten wurden verpflichtet, diese Regeln umzusetzen. Frankreich zum Beispiel verabschiedete 2017 ein Gesetz, dass die Unternehmen verpflichtet, die Menschenrechte entlang der Lieferkette einzuhalten.

Deutschland tat sich von Anfang an schwer mit diesen Leitlinien. Immerhin laufen rund 80% des Welthandels über solche Lieferketten. 2016 schließlich verabschiedete die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte als freiwillige Selbstverpflichtung der großen Unternehmen. Leider änderten sich deren Handlungsweise nicht signifikant, so dass die jetzige Bundesregierung gemäß Koalitionsvereinbarung von 2018 die Leitlinien in ein Gesetz einfließen lassen wollte. Nach langen Diskussionen konnte sich die Koalition im Februar 2021 auf die Grundsätze einigen.

Die vereinbarten Grundsätze werden von uns scharf kritisiert.

- Es fallen zunächst nur rund 600 Großbetriebe (Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten, ab 2024 mit mehr als 1000) unter das Gesetz anstelle ursprünglich 7.100. Das bedeutet eine starke Einschränkung.
- Die Unternehmen sind nur verpflichtet, Missstände ihrer unmittelbaren Zulieferer, nicht jedoch in der gesamten Lieferkette zu ermitteln. Diese Aufgabe obliegt den NGOs und

betroffenen Personen. Sollten Erkenntnisse vorliegen, hat das Unternehmen lediglich angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

- Die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen, wie von dem Menschenrechtsrat definiert, wurde generell gestrichen. Eine Entschädigung von Opfern ist nicht vorgesehen.
- Versäumen es Unternehmen, Berichte über ihre Sorgfaltspflicht für die Einhaltung der Menschenrechte ihrer unmittelbaren Zulieferer zu liefern, werden sie nur mit einem Bußgeld belegt. Das ist die einzige Sanktion, die Unternehmen befürchten müssen.

Der Entwurf bleibt damit weit hinter den UNO-Leitlinien zurück. Das Gesetz muss noch durch Bundesregierung und Bundestag verabschiedet werden. Für wirksame Regelungen zur Durchsetzung guter Umwelt- und Sozialstandards in den Lieferketten muss weiter gestritten werden. Die Forderungen der zahlreichen Organisationen, die sich in der „Initiative Lieferkettengesetz“ gefunden haben, insbesondere der Ökonom\*innen für ein Lieferkettengesetz, unterstützen wir ausdrücklich. Alle diese Forderungen gelten natürlich auch für das Lieferkettengesetz, das derzeit von der EU-Kommission erarbeitet wird